



STADT  
**WALLDÜRN**

Neckar-Odenwald-Kreis

## **Bebauungsplan** **„Agri-PV Neusaß II“**

Gemarkung Glashofen

**Textlicher Teil:            Planungsrechtliche Festsetzungen**  
**Örtliche Bauvorschriften**  
**Hinweise**

Satzung

Planstand: 20.10.2022

KOMMUNALPLANUNG ■ TIEFBAU ■ STÄDTEBAU

Dipl.-Ing. (FH) Guido Lysiak

Dipl.-Ing. Jürgen Glaser

Dipl.-Ing., Dipl.-Wirtsch.-Ing. Steffen Leiblein

Beratende Ingenieure und freier Stadtplaner

Eisenbahnstraße 26 74821 Mosbach Fon 06261/9290-0 Fax 06261/9290-44 info@ifk-mosbach.de www.ifk-mosbach.de



## RECHTSGRUNDLAGEN

Rechtsgrundlagen dieses Bebauungsplans sind:

### Baugesetzbuch (BauGB)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. April 2022 (BGBl. I S. 674) geändert worden ist.

### Landesbauordnung (LBO)

in der Fassung vom 05.03.2010 (GBl. BW 2010, 357, 358, ber. S. 416), die zuletzt durch Verordnung vom 21. Dezember 2021 (GBl. 2022 S. 1, 4) geändert worden ist.

### Baunutzungsverordnung (BauNVO)

in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

### Planzeichenverordnung (PlanZV)

vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist.

## VERFAHRENSVERMERKE

- |  |                               |
|--|-------------------------------|
| 1. Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB  | am 31.01.2022                 |
| Neufassung Aufstellungsbeschluss   | am 26.07.2022                 |
| 2. Ortsübliche Bekanntmachung gem. § 2 (1) BauGB   | am 11.02.2022                 |
| 3. Frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) BauGB und § 4 (1) BauGB                                    | vom 11.04.2022 bis 13.05.2022 |
| 4. Billigung des Bebauungsplanentwurfs und Auslegungsbeschluss   | am 26.07.2022                 |
| 5. Öffentliche Auslegung gem. § 3 (2) BauGB, Behördenbeteiligung gem. § 4 (2) BauGB und Beteiligung Nachbarkommunen gem. § 2 (2) BauGB |                               |
| 5.1 Bekanntmachung   | am 05.08.2022                 |
| 5.2 Auslegungsfrist/Behördenbeteiligung  | vom 15.08. bis 23.09.2022     |
| 5.3 Beteiligung der Nachbarkommunen  | vom 15.08. bis 23.09.2022     |
| 6. Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB   | am 21.11.2022                 |
| 7. Genehmigung gem. § 10 (2) BauGB   | am 30.03.2023                 |
| 8. Bekanntmachung gem. § 10 (3) BauGB  | am 03.05.2023                 |

Zur Beurkundung  
Walldürn, den 03.05.2023



-----  
Bürgermeister

## TEXTLICHER TEIL

In Ergänzung der Planzeichnung und des Planeintrags wird Folgendes festgesetzt:

### I. PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

#### 1. Art der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 1-15 BauNVO)

##### 1.1 SO<sub>APV</sub> – Sonstiges Sondergebiet: Agri-PV (§ 11 BauNVO)

Das sonstige Sondergebiet "Agri-PV" dient der Unterbringung einer Agri-Photovoltaikanlage, bei der landwirtschaftliche Nutzung und solare Stromproduktion auf gleicher Fläche untergebracht sind.

Im Sondergebiet Agri-PV sind ausschließlich folgende Nutzungen zulässig:

- senkrecht aufgestellte Solarmodule (Photovoltaikanlagen) in aufgeständerter Form in einem Reihenabstand von mindestens 8,0 m, die punktuell in den Untergrund eingerammt werden. Großflächige Versiegelung bzw. Gründungsbauwerke aus Beton, etc. sind unzulässig,
- integrierte landwirtschaftliche Nutzung zwischen den Modulreihen,
- Technikgebäude und technische Anlagen, die der Zweckbestimmung des Sondergebietes dienen (z.B. Stromspeicher-Container, Trafostationen, Kameramasten (unterirdische) Kabelleitungen),
- Zufahrten und Wartungsflächen.

#### 2. Maß der baulichen Nutzung

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB; §§ 16-21a BauNVO)

##### 2.1 GRZ - Grundflächenzahl

Grundflächenzahl entsprechend Planeintrag.

##### 2.2 Höhenlage und Höhe der baulichen Anlagen

Die senkrecht aufgestellten Photovoltaikmodule dürfen gemäß Planeintrag ( $MH_{max}$ ) eine Gesamthöhe von maximal 4,0 m, bezogen auf die natürliche Geländeoberkante, nicht überschreiten. Der tiefste Punkt des Photovoltaikmoduls muss mindestens 75 cm über der natürlich anliegenden Geländeoberkante liegen.

Bei der Errichtung sonstiger Technikgebäude (Trafostationen, Speicher etc.) ist eine maximale Gebäudeoberkante von 4,5 m, bezogen auf die lotrecht darunterliegende

natürliche Geländeoberkante, einzuhalten. Ein geringfügiges Eingraben in das bestehende Gelände um maximal 1,0 m ist zulässig.

Kameramasten sind bis zu einer Gesamthöhe von maximal 8,0 m zulässig.

### **3. Bauweise, überbaubare und nicht überbaubare Grundstücksflächen und Stellung der baulichen Anlagen**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB; §§ 22-23 BauNVO)

#### **3.1 Überbaubare Grundstücksflächen**

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Flächen bestimmen sich durch Baugrenzen entsprechend Planeintrag. Die Baugrenzen dürfen durch bauliche Anlagen nicht überschritten werden.

Einfriedungen sind von dieser Regelung ausgenommen.

### **4. Flächen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und Abs. 1a BauGB)

#### **4.1 Erhalt von Grünlandflächen**

Der Flächenanteil der Grünlandflächen (20.865 m<sup>2</sup>) im Geltungsbereich ist dauerhaft zu erhalten. Die Grünlandflächen sind als solche zu nutzen.

Bei Neuansaat von Wiesenflächen (Grünlandflächen) ist eine artenreiche Fettwiesenmischung gebietsheimischer Herkunft zu verwenden.

Die prognostizierte naturschutzfachliche Wertigkeit als Fettwiese mittlerer Standorte ist durch eine extensive Nutzung sicherzustellen.

*Hinweis: Zur Erreichung der naturschutzfachlichen Wertigkeit sollten die Grünlandflächen einschließlich der dazwischenliegenden Wiesenstreifen unter den Modulreihen zweimal jährlich gemäht werden. Das Schnittgut sollte abgeräumt, abgefahren und ordnungsgemäß verwertet werden. Der erste jährliche Schnitt sollte im Zeitraum 01. Mai bis spätestens 15. Juli stattfinden, der zweite jährliche Schnitt nach einer Nutzungspause von mind. sechs Wochen. Eine Düngung sollte nur zum Erhalt einer ausgeglichenen Nährstoffbilanz erfolgen. Es darf maximal einmal jährlich ausgebracht werden: Festmist (bis zu 100 dt/ha in Herbstausbringung) oder Gülle (verdünnt, TS-Gehalt ca. 5 %, bis zu 20 m<sup>3</sup>/ha, nicht zum ersten Aufwuchs) oder Mineraldünger (bis zu 35 kg/ha Phosphorpentoxid und 120 kg/ha Kaliumoxid). Alternativ zur Mahd ist auch Beweidung mit Schafen, Ziegen oder Rindern möglich. Die Beweidung sollte dabei nicht als Dauerweide, sondern stoßweise erfolgen, jeweils eine vorgesehene Schnittnutzung ersetzend.*

#### **4.2 Wiesenstreifen unter den Modulreihen**

Unter den Modulreihen ist ein extensiv gepflegter Wiesenstreifen von jeweils 1,0 m einzuhalten. Es ist der Charakter eines Feldrains mit fettwiesenartiger Vegetation zu

gewährleisten. Im Bereich von ackerbaulich genutzten Anlagebereichen wird dieser von der landwirtschaftlichen Nutzung vollständig ausgespart.

*Hinweis: Die Ackerflächen sollten vor der Baumaßnahme mit einer artenreichen Fettwiesensmischung gebietsheimischer Herkunft eingesät werden, die dann in den Streifen unter den Modulreihen erhalten werden und in den übrigen ackerbaulich genutzten Bereichen nach der Bauphase wieder in ackerbauliche Nutzung übergehen. Der Streifen sollte einmal jährlich im Zeitraum 01. Mai bis 30. Juni gemäht werden. Das Schnittgut sollte abgetragen und ordnungsgemäß verwertet werden.*

#### **4.3 Wasserdurchlässige Beläge**

Zufahrten sind so anzulegen, dass das Niederschlagswasser versickern kann (z.B. Rasengittersteine, Rasenpflaster, Schotterrassen, wasserdurchlässige Pflasterung o. ä.). Der Unterbau ist auf den Belag abzustimmen.

#### **4.4 Beschichtung metallischer Materialien**

Unbeschichtete metallische Modulständerung, Dacheindeckungen und Fassadenverkleidungen an Trafostationen, Speicheranlagen oder sonstigen Bauwerken sind unzulässig.

#### **4.5 Umzäunung des Gebietes**

Die Umzäunung ist so nah wie der Betrieb der Anlage und die Bewirtschaftung der Zwischen- und Außenreihen es zulassen, an die Modulreihen zu stellen.

Im Norden des Gebietes ist die Umzäunung nur nachgelagert zum festgesetzten Pflanzgebot zulässig. Eine Integration der Einzäunung in die zu pflanzende Feldhecke ist ebenfalls zulässig.

Es ist ein Bodenabstand von mindestens 20 cm zwischen Geländeoberkante und Zaun einzuhalten, um Kleintieren eine Unterquerung zu ermöglichen.

Zulässig sind zudem wolfsichere Zäune, die in den Boden eingegraben werden. Die Durchgängigkeit für Kleintiere ist bei solchen Zäunen durch entsprechende Einschlüpfle mit mind. 15 x 15 cm im Abstand von maximal 20 m zu gewährleisten.

Solarzäune sind zulässig, sofern die Durchgängigkeit für Kleintiere durch Bodenabstand oder Durchlässe gewährleistet ist.

#### **4.6 Beleuchtung des Gebiets**

Zum Schutz nachtaktiver Tiere ist eine Beleuchtung der Anlage nicht zulässig.

### **5. Pflanzgebote**

(§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

#### **5.1 Eingrünung Nordrand**

Am Nordrand der Anlage ist in der gemäß Planeintrag festgesetzten Fläche für das Anpflanzen eine 4-5-reihige Feldhecke aus gebietsheimischen Sträuchern und Laubbaumheistern zu pflanzen.

Es gelten folgende Pflanzvorgaben:

Pflanzgröße 2xv, 60-100 cm Reihenabstand 1,0 m Pflanzstand 1,5 m

Die Hecke wird in Abschnitten von 30 m alle 10-15 Jahre auf den Stock gesetzt.

Die Pflanzlisten im Anhang sind zu beachten. Die Pflanzung hat innerhalb eines Jahres nach Inbetriebnahme der Anlage zu erfolgen.

## II. ÖRTLICHE BAUVORSCHRIFTEN

### 1. Werbeanlagen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 2 LBO)

Werbeanlagen sind unzulässig.

### 2. Einfriedungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Einfriedungen sind als Gitter- oder Maschendrahtzäune in dunkler Farbgebung oder feuerverzinkt bis zu einer maximalen Höhe von 2,5 m oder als Solarzaun bis zu einer maximalen Höhe von 3,0 m gemessen ab fertiger Geländehöhe zulässig. Sockel sind unzulässig.

Die Festsetzungen unter I. 4.5 sind zu beachten.

### 3. Geländeveränderungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 3 LBO)

Aufschüttungen und Abgrabungen sind bis zu einer max. Gesamthöhe von 1,0 m gegenüber dem natürlichen Gelände zulässig.

### 4. Niederspannungsfreileitungen

(§ 74 Abs. 1 Nr. 5 LBO)

Niederspannungsfreileitungen sind unzulässig.

### **III. HINWEISE**

#### **1. Bauzeitenregelung oder Vergrämung von Bodenbrütern**

Die Bauarbeiten werden nach Möglichkeit außerhalb der Brutzeit der Feldlerche, d.h. im Zeitraum Mitte August bis März durchgeführt bzw. begonnen.

Sollte innerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen werden, so muss in den Bau-feldern und Arbeitsbereichen von Anfang März an eine regelmäßige Bodenbearbeitung (Grubbern, o.Ä.) stattfinden, d.h. mindestens alle zwei Wochen. Die Flächen werden damit für Bodenbrüter unattraktiv gehalten.

Selbiges gilt, wenn zwar außerhalb der Brutzeit mit den Bauarbeiten begonnen wird, diese sich aber in die Brutzeit hineinziehen und auf Grund der Größe des Solarparks künf-tige Baufelder oder Teilbereiche trotz bereits begonnener Arbeiten über längere Zeit brach liegen.

#### **2. Vermeidungsmaßnahmen Zauneidechse und Haselmaus**

Zur Vermeidung des Eintritts von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG hinsichtlich Zauneidechse und Haselmaus dürfen Baustelleneinrichtungs- und Lagerflächen nicht un-mittelbar an den Waldrändern oder im Bereich der Feldhecke westlich des Geltungsbe-reichs angelegt werden. Die Bereiche sind bspw. durch Flatterband kenntlich zu machen und dürfen nicht befahren werden.

#### **3. Kampfmittelverdacht**

Aufgrund der ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, empfiehlt der Kampfmittelbeseitigungsdienst des Regie-rungspräsidiums Stuttgart im Vorfeld von jeglichen Bau(Planungs-)verfahren eine Gefah-renverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten durchzuführen.

Alle nicht vorab untersuchten Bauflächen sind laut Kampfmittelbeseitigungsdienst daher als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen einzustufen.

#### **4. Bodenfunde und archäologische Denkmalpflege**

Das Plangebiet liegt unmittelbar westlich des Kulturdenkmals „Limes aus der Römerzeit“ (Listen-Nr. 1; ADAB-Id 96952233). Der Verlauf des römischen Sperrwerks im Umfeld des Plangebietes ist in Form von Bewuchsmerkmalen bekannt, die das Palisadengrübchen auf den Flst.-Nrn. 379 und 380/2 sowie 409 zeigen. Zudem wird auf Flst.-Nr. 389/1, knapp westlich der Limeslinie, Wachturm 7/28 vermutet. Am Erhalt dieser nach § 2 DSchG ein-getragenen Kulturdenkmale besteht ein öffentliches Interesse. Der Obergermanische

Limes mit seinen Sperrwerken und zahlreichen Turmstellen ist zudem seit 2005 als UNESCO-Welterbe eingetragen.

Unter der heutigen Straße, die das Plangebiet im Westen begrenzt (vom Mühlweg nach Süden führend) wird eine Altstraße vermutet, die auf die römische Limesbegleitstraße zurückgehen könnte (Prüffall, Listen Nr. 2, ADAB-Id 98878393).

Im Bereich zwischen dieser Straße und dem Limesperrwerk, v.a. aber den Türmen, kann überall mit Spuren der römischen Epoche gerechnet werden, auch dort wo diese Flächen nicht als Denkmal ausgewiesen sind.

Werden beim Bau der Agri PV Anlage archäologische Funde und Befunde angetroffen, sind diese umgehend zu melden (§ 20 DschG Meldepflicht von Zufallsfunden), damit sie durch das Landesamt für Denkmalpflege dokumentiert und geborgen werden können.

Auf die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten (§ 27 DSchG) wird hingewiesen.

## 5. Altlasten

Werden bei Erdarbeiten erdfremde Materialien bzw. verunreinigtes Aushubmaterial angetroffen, so ist dieser Aushub von unbelastetem Aushub zu trennen und gemäß § 3 Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetz (LBodSchAG) und den §§ 7 und 15 Kreislaufwirtschaftsgesetz zu verfahren. Die Stadt und das Landratsamt sind umgehend über Art und Ausmaß der Verunreinigung zu benachrichtigen.

Bei erheblichem Ausmaß sind die Arbeiten bis zur Klärung des weiteren Vorgehens vorläufig zu unterbrechen. Bezüglich des Entsorgungsweges und der Formalitäten gibt der zuständige Abfallentsorger Auskunft.

## 6. Bodenschutz

Auf die Pflicht zur Beachtung der Bestimmungen des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) und der bodenschutzrechtlichen Regelungen (BBodSchV) wird hingewiesen.

Mutterboden, der beim Bau anfällt, ist gesondert von tieferen Bodenschichten auszuheben und zu lagern. Er ist in kulturfähigem, biologisch-aktivem Zustand zu erhalten und zur Rekultivierung und Bodenverbesserung zu verwenden (siehe auch § 202 BauGB).

Als Zwischenlager sind Mieten vorzusehen, die den Erhalt der Bodenfunktionen gewährleisten (z.B. Schütthöhe bei feinkörnigem Boden mit Pflanzenresten maximal 1,5 m, Schutz vor Vernässung, Staunässe etc.).

Entsprechendes gilt für Arbeitsbereiche, Lagerflächen und Flächen der Baustelleneinrichtung. Bodenverdichtungen sind zu vermeiden, um die Bodenstruktur vor erheblichen und nachhaltigen Veränderungen zu schützen. Zwischengelagerter Mutterboden ist wieder anzudecken. Entstandene Bodenverdichtungen sind nach Abschluss der Bautätigkeit aufzulockern.

Dies gilt auch für den Rückbau der Anlage am Ende der Nutzungszeit. Zur Vermeidung von Bodenverdichtungen sind bei hoher Bodenfeuchte Baggermatratzen zu verlegen und/oder die Flächen nur mit kettenbetriebenen Fahrzeugen zu befahren.

## 7. Grundwasserschutz

Bei Bauarbeiten auftretende Störungen, Schäden oder besondere Vorkommnisse sind der Unteren Bodenschutz- und Altlastenbehörde unverzüglich zu melden.

Grundwassereingriffe und Grundwasserbenutzungen bedürfen einer wasserrechtlichen Erlaubnis und sind der Unteren Wasserbehörde vorab anzuzeigen.

Die Baustellen sind so anzulegen, zu sichern und zu betreiben, dass keine wassergefährdenden Stoffe in den Untergrund eindringen können und durch den Baustellenbetrieb keine Gefährdung des Bodens und Grundwassers zu befürchten ist.

Falls bei Bauarbeiten unvorhergesehen Grundwasser angetroffen wird, ist dies der Unteren Wasserbehörde unverzüglich mitzuteilen. Die Bauarbeiten sind einzustellen.

Es dürfen ausschließlich Materialien in den Untergrund eingebracht werden, durch die eine nachteilige Veränderung des Bodens und Grundwassers ausgeschlossen ist.

## 8. Geotechnische Hinweise und Baugrunduntersuchung

Das Plangebiet befindet sich auf Grundlage der am LGRB vorhandenen Geodaten im Verbreitungsbereich von Gesteinen des Rötquarzits. Diese werden in der Nordostecke des Plangebietes von Lösslehm mit im Detail nicht bekannter Mächtigkeit überlagert.

Im Verbreitungsbereich des Lösslehms ist mit einem oberflächennahen saisonalen Schwinden (bei Austrocknung) und Quellen (bei Wiederbefeuchtung) des tonigen/tonig-schluffigen Verwitterungsbodens zu rechnen.

Bei etwaigen geotechnischen Fragen im Zuge der weiteren Planungen oder von Bauarbeiten (z. B. zum genauen Baugrundaufbau, zu Bodenkennwerten, zur Wahl und Tragfähigkeit des Gründungshorizontes, zum Grundwasser, zur Baugrubensicherung) werden objekt-bezogene Baugrunduntersuchungen gemäß DIN EN 1997-2 bzw. DIN 4020 durch ein privates Ingenieurbüro empfohlen.

## 9. Einfriedungen

Bei der Herstellung von Einfriedungen sind die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes Baden-Württemberg (NRG) zu beachten.

## 10. Betrieb der Photovoltaikanlage

Die Photovoltaikanlage ist so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass Bodenverdichtungen so weit wie möglich vermieden/vermindert werden. Hierzu ist z.B. auf

Flächen außerhalb befestigter Straßen, welche als Zuwegung, Arbeitsfläche und/oder Materiallagerfläche genutzt werden, auf den Einsatz von geeigneten Hilfsmitteln (wie Baggermatten, Fahrbohlen, etc.) zurückzugreifen. Nicht vermeidbare Bodenverdichtungen und entstandene Schäden, sind nach Abschluss der jeweiligen Maßnahmen (Errichtungs-, Betriebs- und Unterhaltungsmaßnahmen) zu beheben/beseitigen. Nach dem Betrieb der Anlage sind im Rahmen der Stilllegung sämtliche Anlagen (wie z.B. auch Fundamente) ordnungsgemäß rückzubauen. Die Flächen sind -in Abstimmung mit dem Grundstückseigentümer- in den ursprünglichen Zustand zurückzuführen bzw. fach-/sachgerecht zu rekultivieren. Hierbei sind die Funktionen des Bodens wiederherzustellen.

## **11. Hinweise zum Immissionsschutz**

Bei Installation und Betrieb der PV-Anlage müssen schädliche Umwelteinwirkungen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz vermieden werden, die durch Lichtreflektionen auftreten können und die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen.

Es werden mögliche Maßnahmen gemäß der Veröffentlichung der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) „Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen“ vom 08.10.2012 zur Verminderung und Vermeidung von Blendwirkungen durch Photovoltaikanlagen empfohlen.

Aufgestellt:

Walldürn, den ... 21. Nov. 2022

DIE STADT :

  
Markus Günther  
Bürgermeister

DER PLANFERTIGER :

  
**IFK-INGENIEURE**  
Partnerschaftsgesellschaft mbB  
LEIBLEIN – LYSIAK – GLASER  
EISENBAHNSTRASSE 26 / 74821 MOSBACH  
E-Mail: info@ifk-mosbach.de

Ausfertigung:

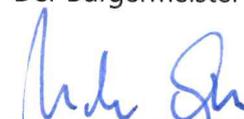
Der textliche und zeichnerische Inhalt dieser Satzung stimmt mit dem Satzungsbeschluss des Gemeinderates vom 21.11.2022 überein.

Die ordnungsgemäße Durchführung der o.g. Verfahrensschritte wird bestätigt.

Walldürn, den 22. Nov. 2022

Der Bürgermeister



  
Markus Günther

**Genehmigt gem. § 10 Abs. 2 BauGB**

Buchen, den 30.03.2023  
Landratsamt Neckar-Odenwald-Kreis



  
Bischoff  
Fachdienstleitung Baurecht